

CH_VB 92.057-49 vom 24. August 1992

Bundesverwaltung, 1992-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.057-49

FR: CH_VB 92.057-49 du 24 août 1992

IT: CH_VB 92.057-49 del 24 agosto 1992

Erwägungen

E. 24

August 1992 S 653 Eurolex Pauschalreisen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb aufgenommen. Die Gründe sind bereits erwähnt worden. Wir haben sämtliche Strafbestimmungen gestrichen, weil sie von der Richtlinie nicht gefordert werden und weil es nach unserem Dafürhalten der schweizerischen Rechtstradition widerspricht, in Zivilrechtserlassen Strafbestimmungen aufzunehmen, wenn die zivilrechtlichen Sanktionen für die Vertragsverletzungen genügen. Nun ist es zweifellos richtig, dass einige wenige Bestimmungen dann zu *Leges imperfectae* werden können, wenn sie im Grenzbereich zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht sind. Aber wenn das schon so ist, dann sollte man diese Tatbestände als *Offizialdelikte* ausgestalten und nicht als *Antragsdelikte*. Das hat uns auch dazu geführt, an unserem Streichungsantrag festzuhalten. Wenn Sie zuhanden des Zweitrats an einer Strafbestimmung festhalten möchten, dann würde ich - das haben wir nicht abgesprochen - doch empfehlen, wenigstens *Offizialdelikte* vorzusehen. In der vorliegenden Form bringen die Bestimmungen nicht das, was sich der Bundesrat vorstellt. Das sind die Gründe für unseren Streichungsantrag. Bundesrat Koller: Ich möchte hier nicht wiederholen, was ich schon bei der Einleitung gesagt habe. Wir werden zuhanden des Zweitrates prüfen müssen, ob mit Artikel 20 Absatz 1 *Letterae a* und *b* tatsächlich eine *Lex imperfecta* vorliegt, wenn Sie die Strafnorm streichen. Das wäre ein unbefriedigender Zustand, aber das bedarf nochmaliger Prüfung. Ich glaube im übrigen nicht, dass es zwingend ist, dass eine allfällige Strafsanktion von Amtes wegen geschehen müsste. Diese materiellen Normen sind ja zum Schutze der Konsumenten erlassen worden. Deshalb kann man es durchaus, wie bei Zivilrechtsnormen, von ihrem Willen abhängig machen, ob Strafrechtssanktionen Platz greifen sollen oder nicht. Ich möchte bei meiner Aussage bleiben. Wir werden diese Frage zuhanden des Zweitrates noch einmal gründlich prüfen. Angenommen - Adopté Art. 23 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Gesamt Abstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes 34 Stimmen Dagegen 1 Stimme An den Nationalrat - Au Conseil national Schluss der Sitzung um 18.20 Uhr La séance est levée à 18 h 20

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Pauschalreisen. Bundesbeschluss EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Voyages à forfait. Arrêté fédéral In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band IV Volume Volume Session Augustsession Session Session d'août Sessione Sessione di agosto Rat

Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 01 Séance
Seduta Geschäftsnummer 92.057-49 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum
24.08.1992 - 15:00 Date Data Seite 650-653 Page Pagina Ref. No 20 021 530 Dieses
Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.